



Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Neue Gestaltungsspielräume
in Sachen Arbeitszeit



Hintergrund und rechtliche Grundlagen

Zielsetzung: Bessere Vereinbarkeit von Familie bzw. Freizeit und Beruf

Einführung durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 → Änderung u.a. beamtenrechtlicher Bestimmungen

Rechtsgrundlage: § 65 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)

Detailregelungen: Runderlass des MSW vom 20.02.2017



Ausgestaltung

- Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, löst das Sabbatjahrmmodell (Jahresfreistellung) ab
- Zeitlich befristetes Modell
→ Modellzeitraum **mindestens ein Schuljahr**, maximal sieben Schuljahre
- Modellbeginn zum 01.08. oder **01.02.**, Modellende zum 31.07. oder **31.01.**



Ausgestaltung

- Einheitliche Teilzeitquote für den gesamten Bewilligungszeitraum
→ einheitliche anteilige Besoldung, Maßstab ist der durchschnittliche Beschäftigungsumfang

- Arbeitszeit ungleichmäßig aufgeteilt in
 - Ansparphase
→ Arbeitszeit maximal bis zum Vollzeitumfang erhöht
(z.B. Gymnasium 25,5 Unterrichtswochenstunden)
→ **Mindestdauer ein Schulhalbjahr**

 - **Ermäßigungs-** oder Freistellungsphase
→ **Mindestdauer ein Schulhalbjahr**



Varianten

1. Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
(§ 65 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 63 LBG)
2. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell
(§ 65 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 64 LBG)

Sonderfall:

Familienpflegezeit im Blockmodell
(§ 65 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 67 LBG, § 16a FrUrIV)



Voraussetzungslose Teilzeit im Blockmodell

Bewilligungsvoraussetzungen:

- Antragsfrist von sechs Monaten
- dienstliche Belange stehen nicht entgegen, keine Bewilligung, wenn
 1. begründetes entgegenstehendes Votum der Schulleitung
 2. sich an Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerstellen während der geplanten Freistellungsphase bereits eine weitere Lehrkraft in Freistellung befindet
 3. Antrag von Schulleitern/Schulleiterinnen, außer geeignete Vertretung ist in der Freistellung sichergestellt
- Modell beginnt mit der Ansparphase, anschließend folgt die Ermäßigungs- oder Freistellungsphase



Voraussetzungslose Teilzeit im Blockmodell

<u>Bewilligungszeitraum</u> (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	<u>Teilzeitquote</u> (bei beamteten Lehrkräften mindestens 50 %)	<u>Ansparphase</u> Dauer Beschäftigungsumfang	<u>Ermäßigungs-/Freistellungsphase</u> Dauer Beschäftigungsumfang
1 ½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100 %	½ Schuljahr 0 %
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr 80 %	1 Schuljahr 40 %
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre 100 %	1 Schuljahr 0 %
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre 0 %
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3 ½ Schuljahre 100 %	3 ½ Schuljahre 50 %



Teilzeit aus familiären Gründen im Blockmodell

Bewilligungsvoraussetzungen:

- Kinderbetreuung oder Pflege einer/-s nahen Angehörigen
- Antragsfrist von sechs Monaten
- Zwingende dienstliche Belange stehen nicht entgegen
- **Unterschreitung** der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Modells (z.B. am Gymnasium < 12,75 Stunden) **zulässig**
→ Anrechnung auf Beurlaubungsdauer (§ 64 Abs. 3 LBG: maximal 15 Jahre)
- **Abfolge** der Modellphasen (Anspar-, Ermäßigungs-, Freistellungsphase)
frei wählbar



Teilzeit aus familiären Gründen im Blockmodell

<u>Bewilligungszeitraum</u> (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	<u>Teilzeitquote</u> (auch weniger als 50 % zulässig)	<u>Erste Phase</u> (<u>Ansparphase</u> oder <u>Ermäßigungs-/ Freistellungsphase</u>) Dauer Beschäftigungsumfang	<u>Zweite Phase</u> (Phase mit <u>erhöhter Arbeitszeit</u> oder <u>Ermäßigungs-/ Freistellungsphase</u>) Dauer Beschäftigungsumfang	<u>Ggf. dritte Phase</u> (Phase mit <u>erhöhter Arbeitszeit</u>)
3 Schuljahre	50 % (1/2)	1 Schuljahr 30 %	2 Schuljahre 60 %	-
5 Schuljahre	30 % (3/10)	2 Schuljahre 0 %	3 Schuljahre 50 %	-
6 Schuljahre	66,7 % (2/3)	2 Schuljahre 80 %	1 Schuljahr 0 %	3 Schuljahre 80 %



Familienpflegezeit im Blockmodell

Bewilligungsvoraussetzungen:

- Pflege einer/s pflegebedürftigen Angehörigen
- Antragsfrist von sechs Monaten **kann unterschritten werden**, mindestens acht Wochen vor Beginn
- Zwingende dienstliche Belange stehen nicht entgegen
- Stundenermäßigung zu Beginn in einer Pflegephase (Ermäßigungsphase)
- Beschäftigungsumfang in Pflegephase mindestens 15 von 41 Zeitstunden (Gymnasium mindestens 10 von 25,5 Unterrichtsstunden)
- An Pflegephase schließt gleichlange Nachpflegephase (Ansparphase) an
- keine Freistellung
- Pflegephase maximal zwei Schuljahre, maximale Gesamtdauer somit vier Schuljahre



Familienpflegezeit im Blockmodell

<u>Bewilligungszeitraum</u> (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 4 Schuljahre)	<u>Teilzeitquote</u>	<u>Pflegephase</u> (<u>Ermäßigungsphase</u>) Dauer (max. 2 Schuljahre) Beschäftigungsumfang (mind. $15/41 = 36,6\%$ der jeweiligen Pflichtstunden- zahl)	<u>Nachpflegephase</u> (Phase mit er- höhter Arbeits- zeit) Dauer (wie Pfl- gephase) Beschäftigungsumfang
4 Schuljahre	60 % (3/5)	2 Schuljahre 40 %	2 Schuljahre 80 %



Dienst- & arbeitsrechtliche Auswirkungen

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang im betreffenden Schuljahr/Schulhalbjahr gewährt
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes ist während Ermäßigungs- oder Freistellungsphase möglich
- Bewerbung auf Beförderungsstellen ist während Ermäßigungs- oder Freistellungsphase möglich



Unterbrechung

Unterbrechung der Teilzeitbeschäftigung möglich durch Antritt

- einer Elternzeit
- eines Urlaubs aus familiären Gründen
- eines Urlaubs aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

Anschließend wird das Teilzeitmodell nahtlos fortgesetzt.



Beendigung oder Abbruch

Beendigung der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

- bei Beendigung des Beamten-/Beschäftigungsverhältnisses
- bei Dienstherrnwechsel
- in besonderen Härtefällen, wenn Fortsetzung nicht mehr zumutbar

In diesen Fällen wird die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. → Rückzahlung zu viel oder zu wenig gezahlter Bezüge

Vorzeitige Änderung des Beschäftigungsumfangs (z.B. vorzeitige Rückkehr in Vollzeitbeschäftigung) ist auf Antrag möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!